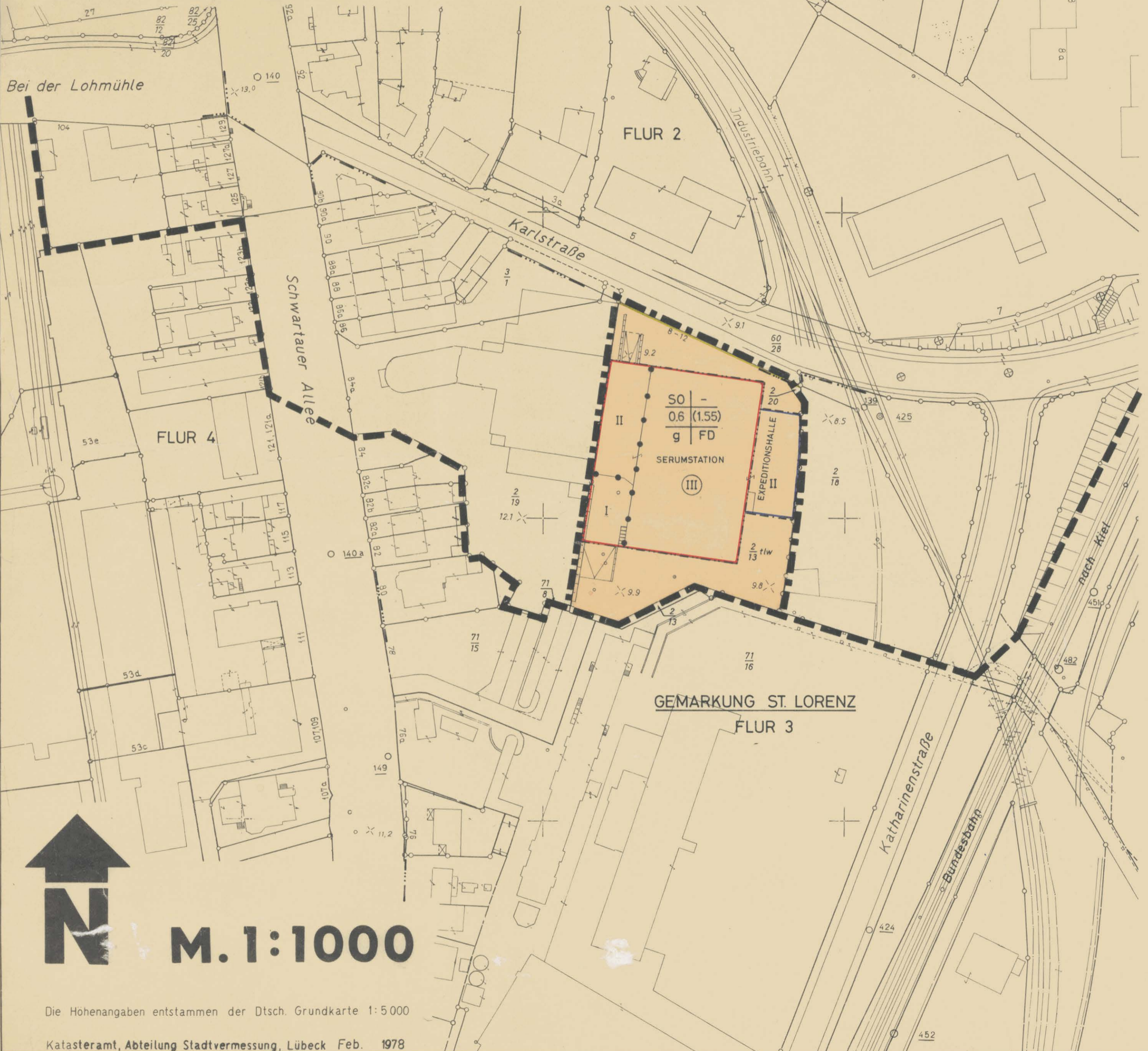


# 05.31.02 TEIL A PLANZEICHNUNG



## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen		
SO	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Sondergebiet	§ 9 (1) 1 BBauG § 11 (2) BauNVO
z.B. II	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse	§ 9 (1) 1 BBauG §§ 16 u. 17 BauNVO
III	als Höchstgrenze	
0.6	zwingend	
(1.55)	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE		
9	Geschlossene Bauweise	§ 9 (1) 2 BBauG
—	Baulinie	§§ 22 u. 23 BauNVO
—	Baugrenze	
FD	Flachdach	
VERKEHRSFLÄCHEN		
—	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	§ 9 (1) 11 BBauG
Sonstiges		
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BBauG
—	Grenze der 2. Änderung des Bebauungsplanes	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	Flurstücksgrenze	
—	Eigentumsgrenze	
—	Flurgrenze	
—	Vorhandene Gebäude	
—	Rampe	

## TEIL B TEXT

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Einfriedigungen

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Es können Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,30 m errichtet werden.  
(Bei Einbau von Müllständen bzw. -schränken in die Pfeiler von Einfriedigungen können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden.)

An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen können durchsichtige Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen werden.

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 05.31.02 (2.ÄNDERUNG)

Aufgrund der §§ 10 und 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28. 9. 1978 und vom (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom ...) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan Nr. 05.31.02 erlassen.

Der Innenminister hat von dieser Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen. (3.11.1978-IV 810c-512.113-3 (05.31.02)) Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... bestätigt. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 20.11.78	LS. GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG	Lübeck, den 23.10.1978 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.	LS. GEZ. SCHMIDT GEZ. FRIEDRICH (SCHMIDT) (FRIEDRICH)
Der katastermäßige Bestand am 16.5.1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 12.10.1978 Katasteramt	LS. GEZ. SPEIERMANN
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.	Lübeck, den ... Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.	LS.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 28. 9. 1978 gebilligt.	Lübeck, den 23.10.1978 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.	LS. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 4.12.1978 mit der bewirkten Bekanntmachung (der Genehmigung sowie) des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 5.12.1978 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.	LS. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)